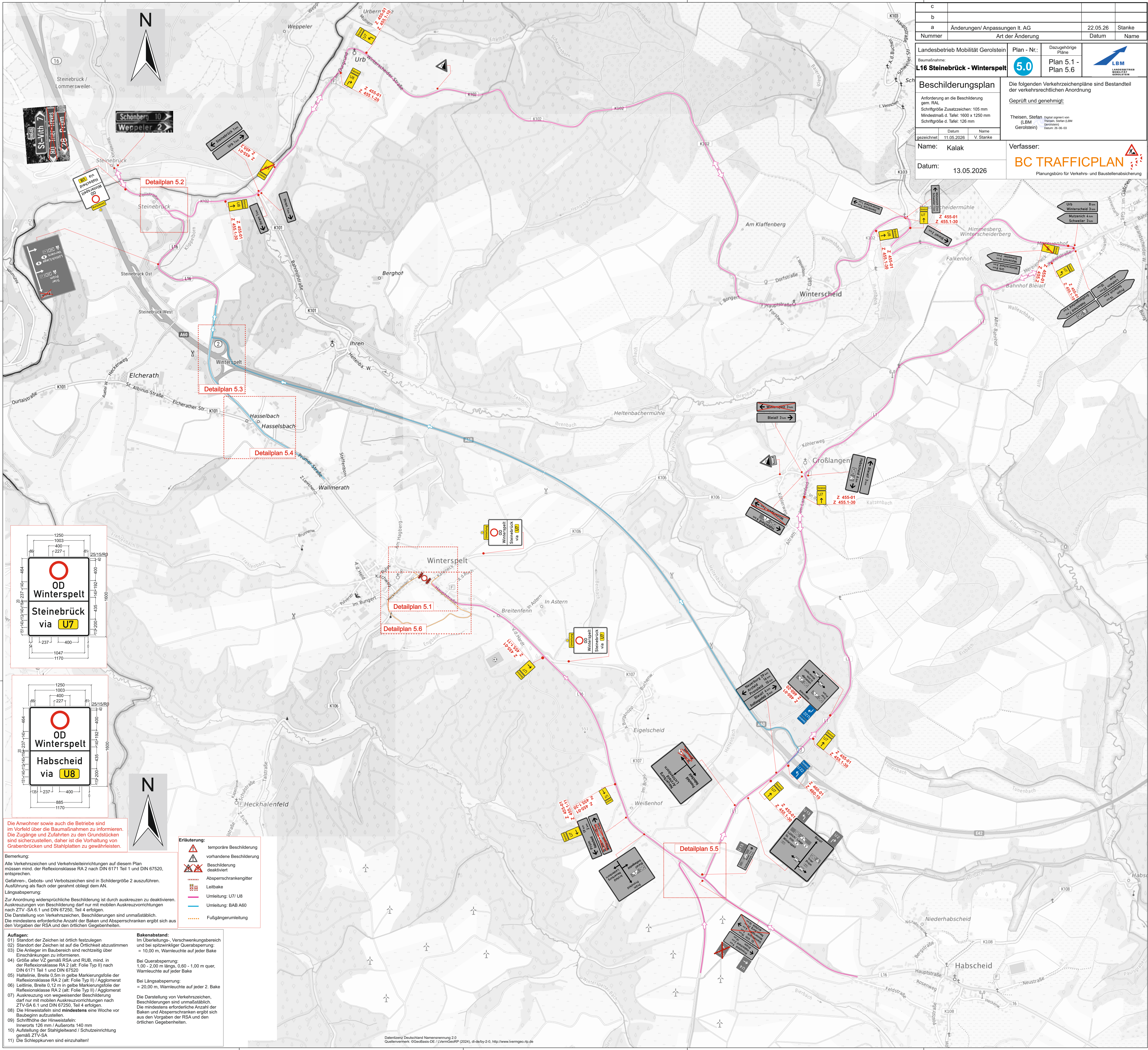




c			
b			
a	Änderungen/ Anpassungen lt. AG	22.05.26	Stanke
Nummer	Art der Änderung		Datum
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein		Plan - Nr.:	Dazugehörige Pläne
Baumaßnahme: L16 Steinbrück - Winterspelt		5.0	Plan 5.1 - Plan 5.6
Beschilderungsplan		Die folgenden Verkehrszeichenpläne sind Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung Geprüft und genehmigt:	
Anforderung an die Beschilderung gem. RAL Schriftgröße Zusatzzeichen: 105 mm Mindestmaß d. Tafel: 1600 x 1250 mm Schriftgröße d. Tafel: 126 mm		Theisen, Stefan (LBM Gerolstein)	
gezeichnet	Datum: 11.05.2026	Name: V. Stanke	Digital signiert von Theisen, Stefan (LBM Gerolstein) Datum: 26.06.01
Name: Kalak		Verfasser:	
Datum: 13.05.2026		BC TRAFFICPLAN Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung	



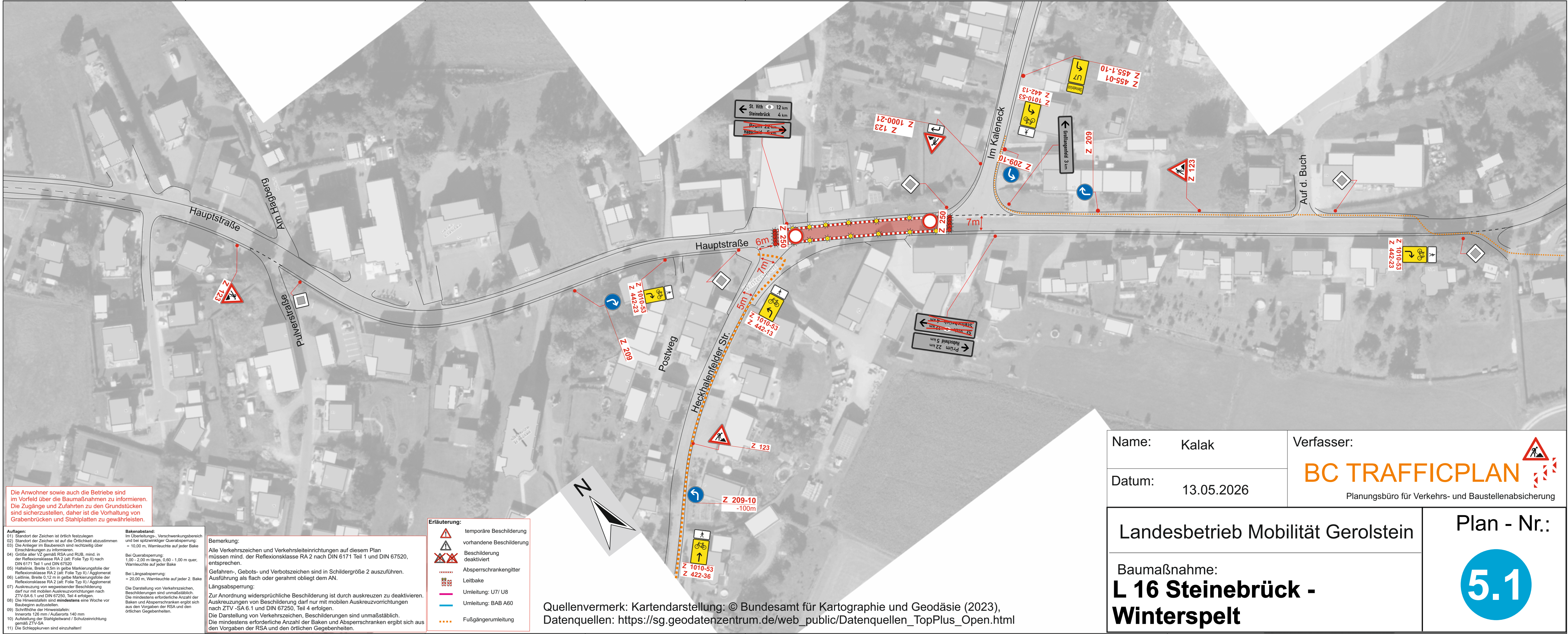
Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:
Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.
Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen.
Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.
Längsabsperzung:
Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch Auskreuzen zu deaktivieren.
Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520, Teil 4 erfolgen.
Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich.
Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Erläuterung:**
- temporäre Beschilderung
 - vorhandene Beschilderung
 - Beschilderung deaktiviert
 - Absperrschrankengitter
 - Leitbake
 - Umleitung: U7/ U8
 - Umleitung: BAB A60
 - Fußgängerumleitung

- Auflagen:**
- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,5 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520, Teil 4 erfolgen
 - Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen
 - Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - Aufstellung der Stahlschranke / Schutzzeile nach ZTV-SA
 - Die Schleppkurven sind einzuhalten!

- Bakenabstand:**
- Im Überleitungs-, Verschwenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabsperzung: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
 - Bei Querabsperzung: 1,00 - 2,00 m Länge, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
 - Bei Längsabsperzung: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
- Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.



Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind im Vorfeld über die Baumaßnahmen zu informieren. Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

- Auflagen:**
- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren
 - Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67520, Teil 4 erfolgen
 - Die Hinweistafeln sind mindestens eine Woche vor Baubeginn aufzustellen
 - Schriftgröße der Hinweistafeln: Innerorts 125 mm / Außerorts 140 mm
 - Aufstellung der Stahlbleitwand / Schutzzeile nach ZTV-SA
 - Die Schlepplinien sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**
- Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Quersperre: = 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Quersperre: 1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Längsabsperre: = 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
- Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die Baken und Absperrestrahlen ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilderungen sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabsperre:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67520, Teil 4 erfolgen. Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die Baken und Absperrestrahlen ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

- Erläuterung:**
- temporäre Beschilderung
 - vorhandene Beschilderung
 - Beschilderung deaktiviert
 - Absperrestrangkengitter
 - Leitbake
 - Umleitung: U7/ U8
 - Umleitung: BAB A60
 - Fußgängerumleitung

Quellenvermerk: Kartendarstellung: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2023),
Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.html

Name:	Kalak	Verfasser:	BC TRAFFICPLAN Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung
Datum:	13.05.2026		
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein			Plan - Nr.: 5.1
Baumaßnahme: L 16 Steinebrück - Winterspelt			

Name: Kalak

Verfasser:

Datum: 13.05.2026

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Plan - Nr.:

5.3

Baumaßnahme:

L 16 Steinebrück -
Winterspelt

Erläuterung:



temporäre Beschilderung



vorhandene Beschilderung



Beschilderung
deaktiviert



Absperrschrankengitter



Leitbake

Die Anwohner sowie auch die Betriebe sind
im Vorfeld über die Baumaßnahme zu informieren.
Die Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken
sind sicherzustellen, daher ist die Vorhaltung von
Grabenbrücken und Stahlplatten zu gewährleisten.

Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan
müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520,
entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen.
Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabspernung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren.
Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen
nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich.
Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus
den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Auflagen:

- Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über
Einschränkungen zu informieren.
- Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in
der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach
DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- Halteinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der
Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der
Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- Auskreuzung von wegweisender Beschilderung
darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach
ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor
Baubeginn aufzustellen.
- Schriftgröße der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzanlage
gemäß ZTV-SA
- Die Schlepplängen sind einzuhalten!

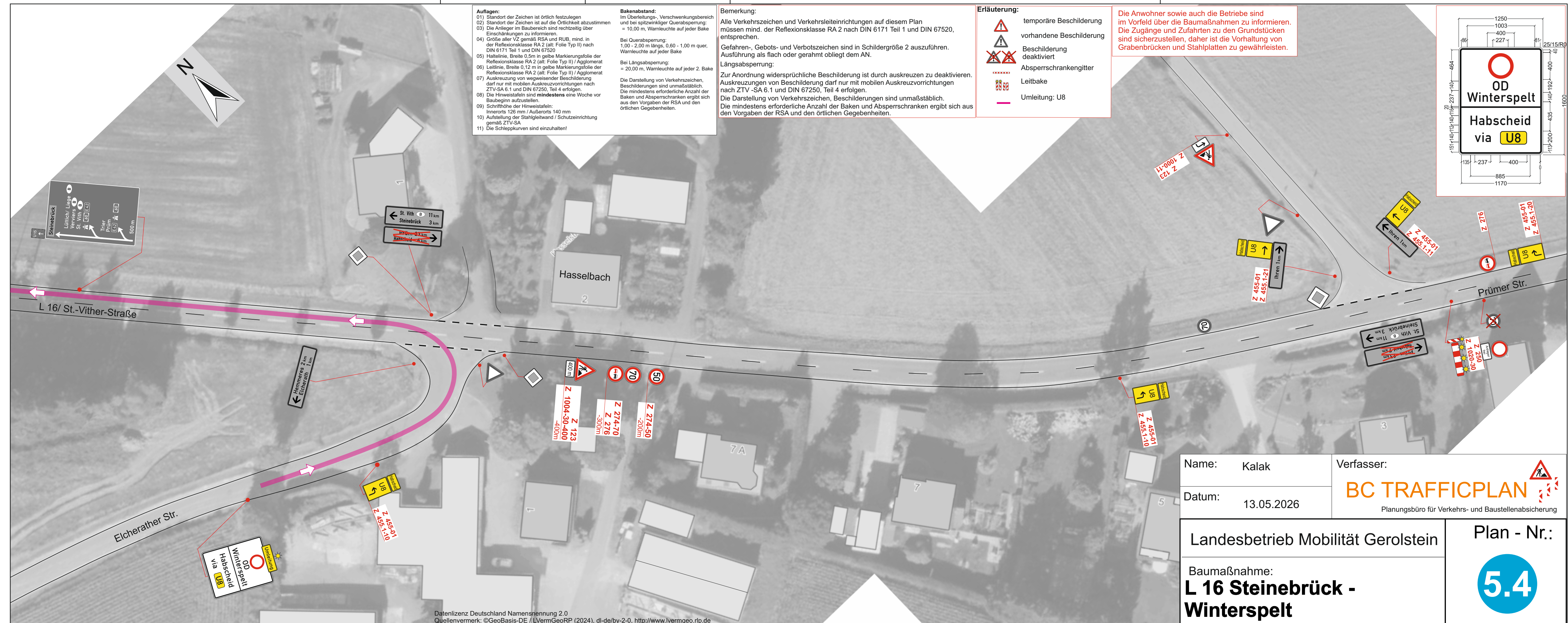
Bakenabstand:

Im Überleitungs-, Verschwenkbereich
und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer,
Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen,
Beschilderungen sind unmaßstäblich.
Die mindestens erforderliche Anzahl der
Baken und Absperrschranken ergibt sich
aus den Vorgaben der RSA und den
örtlichen Gegebenheiten.



Bemerkung:

Alle Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen auf diesem Plan müssen mind. der Reflexionsklasse RA 2 nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520, entsprechen.

Gefahren-, Gebots- und Verbotsschilder sind in Schildergröße 2 auszuführen. Ausführung als flach oder gerahmt obliegt dem AN.

Längsabspernung:

Zur Anordnung widersprüchliche Beschilderung ist durch auskreuzen zu deaktivieren. Auskreuzungen von Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV -SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich.

Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrestrahlen ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Name: Kalak

Verfasser:

BC TRAFFICPLAN

Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung

Datum: 13.05.2026

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Plan - Nr.:

5.5

Baumaßnahme:

**L 16 Steinebrück -
Winterspelt****Erläuterung:**

-  temporäre Beschilderung
-  vorhandene Beschilderung
-  Umleitungsstrecke U7

Auflagen:

- 01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
- 02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
- 03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
- 04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
- 05) Haltelinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- 06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
- 07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
- 08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
- 09) Schrifthöhe der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
- 10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzvorrichtung gemäß ZTV-SA
- 11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!

Bakenabstand:

Im Überleitungs-, Verswenkungsbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake

Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer,
Warnleuchte auf jeder Bake

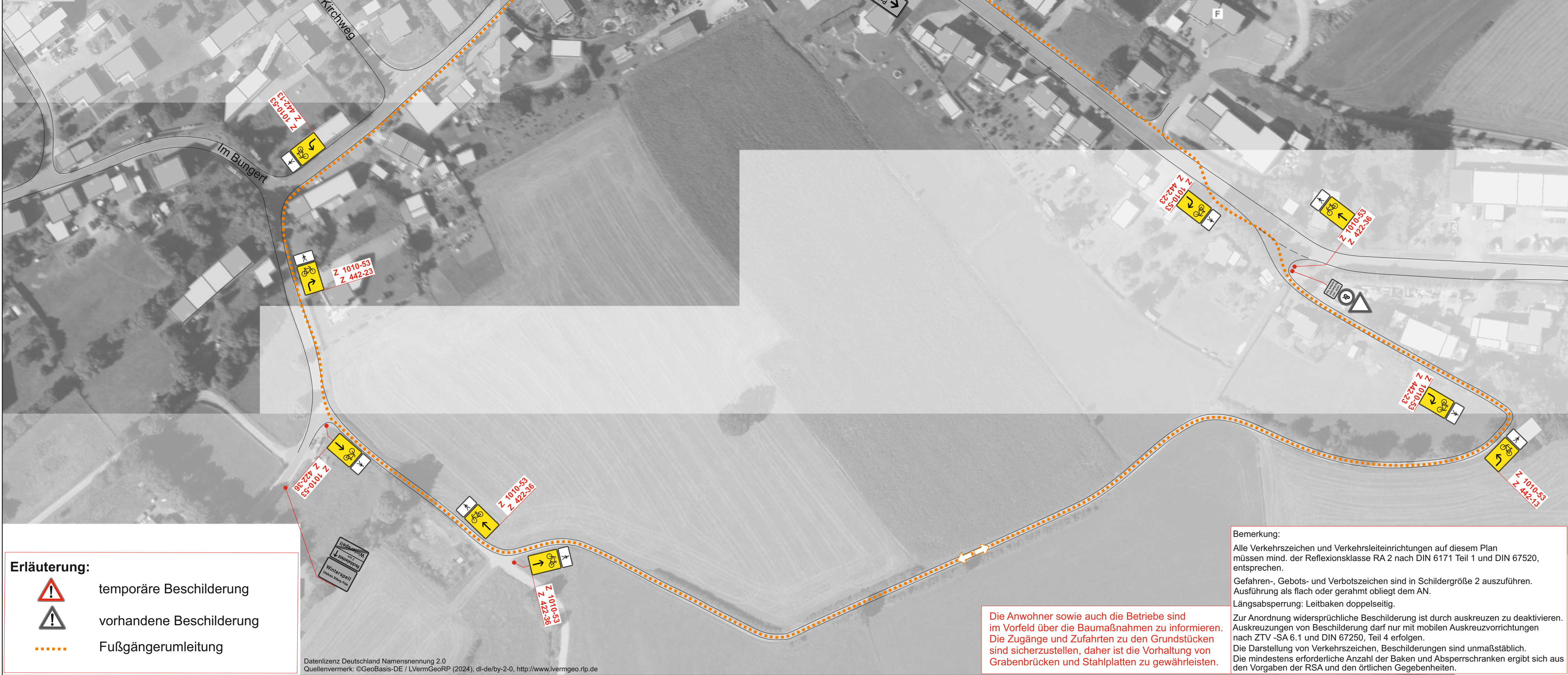
Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake

Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrestrahlen ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.

Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0

Quellenvermerk: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>

- Auflagen:**
- 01) Standort der Zeichen ist örtlich festzulegen
 - 02) Standort der Zeichen ist auf die Örtlichkeit abzustimmen
 - 03) Die Anlieger im Baubereich sind rechtzeitig über Einschränkungen zu informieren.
 - 04) Größe aller VZ gemäß RSA und RUB, mind. in der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) nach DIN 6171 Teil 1 und DIN 67520
 - 05) Halteleinie, Breite 0,5m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - 06) Leitlinie, Breite 0,12 m in gelbe Markierungsfolie der Reflexionsklasse RA 2 (alt: Folie Typ II) / Agglomerat
 - 07) Auskreuzung von wegweisender Beschilderung darf nur mit mobilen Auskreuzvorrichtungen nach ZTV-SA 6.1 und DIN 67250, Teil 4 erfolgen.
 - 08) Die Hinweistafeln sind **mindestens** eine Woche vor Baubeginn aufzustellen.
 - 09) Schrifthöhe der Hinweistafeln:
Innerorts 126 mm / Außerorts 140 mm
 - 10) Aufstellung der Stahlgleitwand / Schutzeinrichtung gemäß ZTV-SA
 - 11) Die Schleppkurven sind einzuhalten!
- Bakenabstand:**
- Im Überleitungs-, Verschwenkbereich und bei spitzwinkliger Querabspernung:
= 10,00 m, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Querabspernung:
1,00 - 2,00 m längs, 0,60 - 1,00 m quer, Warnleuchte auf jeder Bake
- Bei Längsabspernung:
= 20,00 m, Warnleuchte auf jeder 2. Bake
- Die Darstellung von Verkehrszeichen, Beschilderungen sind unmaßstäblich. Die mindestens erforderliche Anzahl der Baken und Absperrschranken ergibt sich aus den Vorgaben der RSA und den örtlichen Gegebenheiten.



Name:	Stanke	Verfasser:	 BC TRAFFICPLAN Planungsbüro für Verkehrs- und Baustellenabsicherung
Datum:	27.05.2026		
Landesbetrieb Mobilität Gerolstein			Plan - Nr.:
Baumaßnahme: L 16 Steinebrück - Winterspelt			5.6